

Aktenzeichen:	II-1212
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

## **Arbeitsanleitung Nr. 028** **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

### **§ 81 SGB III - Grundsatz**

**(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn**

- 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,**
- 2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und**
- 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.**

**Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.**

**(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.**

**(2) Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

- 1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerneter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,**
- 2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,**
- 3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und**
- 4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.**

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.**

**(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn 1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und**

**2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.**

**Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.**

**(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn**

**1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,**

**2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und**

**3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.**

**(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.**

#### **§ 82 SGB III - Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

**(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn**

**1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,**

**2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,**

**3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,**

4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und

5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Förderung soll darauf gerichtet sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können.

Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 mit der Teilnahme beginnen, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches sind. Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

1. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent,

2. 250 Beschäftigte und weniger als 2 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,

3. 2 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber mindestens 85 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden. Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten kann von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.

(3) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 Prozent,

2. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent,

3. 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.

(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 verringert sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 unabhängig von der Betriebsgröße um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

(6) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit

hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und

2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) § 81 Absatz 4 findet Anwendung. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,

b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und

c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und

2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

(8) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2023 ausgeschlossen.

**§ 106a SGB III - Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit**

**(1) Dem Arbeitgeber werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet, wenn diese**

- 1. vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und**
- 2. an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, die**
  - a) insgesamt mehr als 120 Stunden dauert und die Maßnahme und der Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels zugelassen sind oder**
  - b) auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeigneten Träger durchgeführt wird.**

**Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist. Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.**

**(2) Dem Arbeitgeber werden bis zum 31. Juli 2023 von der Agentur für Arbeit auf Antrag die Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zu 100 Prozent, mit zehn bis 249 Beschäftigten zu 50 Prozent, mit 250 und weniger als 2 500 Beschäftigten zu 25 Prozent und für Betriebe mit 2 500 oder mehr Beschäftigten zu 15 Prozent pauschal für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an dieser Maßnahme erstattet. Die Anwendung des § 82 ist ausgeschlossen.**

**(3) Ausgeschlossen von der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Absatz 1 und der Erstattung der Lehrgangskosten nach Absatz 2 ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.**

**§ 131a Abs. 3 SGB III – Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung**

**(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt:**

- 1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und**
- 2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.**

## **Zielsetzung**

Die berufliche Weiterbildung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung.

Berufliche Weiterbildung soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

- erhalten,
- erweitern,
- ergänzen

und

- der technischen und digitalen Entwicklung anpassen,
- einen beruflichen Abschluss vermitteln,
- einen beruflichen Aufstieg ermöglichen,
- zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen und
- damit den Erhalt des Arbeitsplatzes sichern.

Speziell für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) sollen dadurch

- die Hilfebedürftigkeit beseitigt, vermieden, verkürzt oder vermindert werden,
- die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden und
- ein Anreiz zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

Die Förderung berufsabschlussbezogener Weiterbildung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsförderung, dem angesichts wachsender Fachkräftebedarfe steigende Bedeutung zukommt.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliches .....	9
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	10
3. Individuelle Fördervoraussetzungen .....	11
3.1 Förderung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten .....	11
3.2 Förderung von Geringqualifizierten .....	12
3.3 Förderung einer Zweitausbildung.....	13
3.4 Förderung von Beschäftigten .....	14
3.5 Weitere Maßgaben für eine Förderung von Arbeitslosen, Geringqualifizierten und Beschäftigten .....	17
3.5.1 Eignung und Erforderlichkeit .....	17
3.5.2 Beratung durch das Jobcenter .....	20
3.5.3 Zulassung Maßnahme und Träger .....	20
4. Ermessen.....	20
5. Qualifizierungsformen/ -maßnahmen .....	21
5.1 Allgemeines .....	21
5.2 Gruppen-Umschulung .....	21
5.3 Bedarfsreaktive Maßnahmen .....	22
5.4 Externenprüfung .....	22
5.5 Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen .....	22
5.6 FbW im Einzelfall.....	22
5.7 Betriebliche Einzelumschulung .....	22
5.8 Hamburger Weiterbildungsbonus-PLUS .....	23
5.9 Bildungsprämie.....	24
5.10 Weiterbildungszuschuss.....	24
5.11 Sozialpädagogische Begleitung/Coaching .....	25
5.12 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH).....	25
5.13 Erster allgemeinbildender Schulabschluss.....	25
6. Weiterbildungskosten .....	25
6.1 Lehrgangskosten .....	26
6.2 Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Abs. 2 SGB III) .....	26
6.3 Kosten für die Eignungsfeststellung .....	27
6.4 Fahrkosten für Pendelfahrten .....	27

6.5 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung .....	28
6.6 Kinderbetreuungskosten.....	28
7. Prämie für Zwischen- und Abschlussprüfungen.....	29
8. Verfahren.....	30
8.1 Antragstellung.....	30
8.2 Ausgabe eines BGS .....	30
8.3 Einlösung des BGS .....	31
8.4 Dokumentation .....	31
9. Teilnahme- und Absolventenmanagement.....	32
9.1 Grundsatz .....	32
9.2 Nichtantritt oder Abbruch einer FbW .....	32
9.3 „Verlängerung“ bzw. Wiederholung einer FbW .....	33
10. Zusammenarbeit mit dem ILC .....	34
10.1 Bewilligungen .....	34
10.2 Ablehnungen .....	35



Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung § 81 SGB III oder § 82 SGB III verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81ff. SGB III oder § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 82ff SGB III. Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

### **1. Grundsätzliches**

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der:des ELB.

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS) ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Erfolgt vor Beginn der Teilnahme die Feststellung, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, dann erlischt die Gültigkeit des BGS und damit auch die Förderzusage. Die IFK muss hierfür das ILC umgehend per E-AKTE mit einem Bearbeitungsauftrag informieren, damit die Zusicherung in Form des BGS aufgehoben wird.

Erfolgt die Feststellung der fehlenden Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme, soll die Teilnahme an der FbW nicht beendet werden. Eine laufende berufliche Qualifizierung soll zu Ende geführt werden, um den Erfolg der beruflichen Weiterbildung nicht zu gefährden. Dieses gilt insbesondere für die abschlussbezogene Weiterbildung.

Soweit jedoch die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die:den ELB zurückgenommen werden oder wurden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Eintritt in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung in Form des BGS notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Eintritt in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Bei der Entscheidung über diesen Maßnahmeinsatz ist der gesetzliche Rechtsanspruch für Geringqualifizierte auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses zu beachten. Das Interesse am Erwerb eines Berufsabschlusses für eine nachhaltige Integration und das künftige Vermeiden von Arbeitslosigkeit ggü. einer

**Unverzügliches  
Maßnahmeangebot**

**Rechtsanspruch  
Berufsabschluss**

unmittelbaren Erwerbstätigkeit (im Helfer:innenbereich) überwiegt. Es sind primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (z.B. betriebliche oder schulische Berufsausbildung, abschlussbezogene Weiterbildung – Umschulung -) zu nutzen. Mit diesem Rechtsanspruch wird der grundsätzlich bestehende Vermittlungsvorrang eingeschränkt.

Es gilt zu beachten, dass die Vermittlung in eine (geförderte) Erstausbildung (mit Berufsabschluss) vorrangig vor einer FbW ist. Soweit eine Berufsausbildung aufgrund fehlender Ausbildungsreife nicht in Frage kommt, schließt dies auch die Förderung einer abschlussbezogenen Weiterbildung (Umschulung) aus.

**Vorrang  
Erstausbildung**

Zur Unterstützung der Vermittlung in eine Berufsausbildung kann die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) im Rahmen der Initiative „Zukunftsstarter“ auch für ELB im Alter von 25 - 34 Jahren eingeschaltet werden.

**Einschaltung der  
BBvE**

Bei Erklärungen durch Arbeitgeber:innen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungsusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Hinweise hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr:Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr:Frau X könnte eingestellt werden“). Zudem handelt es sich bei Einstellungs-  
zusagen in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage.

**Einstellungsusage  
kein Bewilligungsgrund**

Grundsätzlich ist die Einstellungsusage kein Bewilligungsgrund. Neben den Fördervoraussetzungen ist die Eignung der ELB immer zu prüfen, um die erfolgreiche Teilnahme sicherzustellen.

## **2. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Voraussetzung für die Förderung nach §§ 81 oder 82 SGB III ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

**Förderfähiger  
Personenkreis**

Beschäftigte ELB können nach § 81 SGB III bzw. im Einvernehmen mit Arbeitgeber:innen nach § 82 SGB III gefördert werden.

**Beschäftigte**

Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

**Aufstocker:innen**

ELB, bei denen die Geltungsdauer eines befristeten Aufenthaltstitels während der Teilnahme an einer FbW endet, können gefördert werden, wenn in der Regel mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. Dies ist beispielsweise bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes, so dass eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erwarten ist.

**Befristeter  
Aufenthaltstitel**

Bei der Ausgabe und Einlösung des BGS kann die gesamte Maßnahmedauer berücksichtigt werden.

### 3. Individuelle Fördervoraussetzungen

Es gilt bei der Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen für alle ELB (auch Beschäftigte) zu beachten, dass bei Vorliegen eines fehlenden Berufsabschlusses zunächst der Rechtsanspruch auf Förderung eines solchen durch die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) zu prüfen ist (siehe Punkt 3.2 Förderung von Geringqualifizierten). Das Ergebnis dieser Prüfung (positiv wie negativ) ist in VerBIS zu dokumentieren.

#### 3.1 Förderung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten

Eine Förderung kommt nach § 81 Abs. 1 SGB III in Betracht, wenn die für die individuelle Förderung maßgeblichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Kumulativ müssen am ersten Teilnahmetag erfüllt sein:

- Notwendigkeit der Weiterbildung,
- Beratung durch die Agentur und
- Zulassung der Maßnahme und der Träger:innen.

**Fördervoraussetzungen**

Die Weiterbildung für ELB ist notwendig,

- wenn sie bei Arbeitslosigkeit beruflich eingegliedert werden oder
- wenn eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit damit abzuwenden ist oder
- wenn bei Arbeitslosen durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen (Erweiterungsqualifizierungen), unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird.

**Notwendigkeit**

Arbeitslos sind ELB, wenn keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird. ELB sind damit beschäftigungslos. Üben ELB eine oder mehrere Beschäftigung/en aus, schließt dies die Arbeitslosigkeit aus, wenn sie zusammengerechnet über dieser zeitlichen Grenze liegen.

**Arbeitslosigkeit**

Der Begriff „Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit“ bezieht sich auf § 17 SGB III.

**Drohende  
Arbeitslosigkeit**

Von Arbeitslosigkeit bedroht können nur Arbeitnehmer:innen sein, die versicherungspflichtig beschäftigt sind. ELB können von Arbeitslosigkeit bedroht sein, wenn das Beschäftigungsende innerhalb der folgenden zwölf Monate bevorsteht. Die Feststellung der drohenden Arbeitslosigkeit erfordert von der IFK eine Prognoseentscheidung. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der die IFK ihr Ermessen auszuüben hat.

Maßgebend ist, wie sich die Situation im konkreten Einzelfall darstellt und ob bestimmte Tatsachen die alsbaldige Beendigung der Beschäftigung erkennen lassen.

Folgende Gründen können zum Beispiel die alsbaldige Beendigung der Beschäftigung erkennen lassen:

- ein Aufhebungsvertrag wurde bereits geschlossen,
- ELB wurde von der Beschäftigung freigestellt,
- ELB erhält keine Vergütung mehr,

- eine Kündigung wurde ausgesprochen,
- Arbeitgeber:in und Betriebsrat haben Verhandlungen über einen Sozialplan aufgenommen oder
- eine Betriebsstilllegung ist konkret absehbar.

Der anschließende Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem Beschäftigungsende muss hinreichend wahrscheinlich sein. In diese Prognoseentscheidung sind von der IFK neben der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt auch die individuellen Chancen der ELB auf einen Anschlussarbeitsplatz einzubeziehen.

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht ist, wer einen Arbeitsplatz ungekündigt innehat, auch wenn der Beruf in einigen Jahren auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt werden wird. Auch die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt für sich allein genommen noch nicht die Annahme von drohender Arbeitslosigkeit. Es bedarf vielmehr konkreter Anhaltspunkte dafür, dass das befristete Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird.

Erweiterungsqualifizierungen sollen den ELB ermöglichen, sich qualifikatorisch besser und flexibler für den Arbeitsmarkt aufzustellen und ggf. auch das Berufsfeld zu wechseln. Ein vorhandener Berufsabschluss ist nicht zwingend erforderlich. Mit dieser Regelung können nicht nur zwingende qualifikatorische Anpassungen gefördert werden, sondern darüber hinaus zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen.

**Erweiterungs-  
qualifizierungen**

Die Qualifizierung muss an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein und die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen der ELB verbessern.

### **3.2 Förderung von Geringqualifizierten**

Geringqualifizierte ELB haben einen Rechtsanspruch auf eine abschlussbezogene Weiterbildungsförderung, wenn folgende Fördervoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- sie Ungelernte oder „wieder Ungelernt“ sind,
- die Eignung für den angestrebten Beruf vorliegt (siehe Punkt 3.5.1),
- eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme zu erwarten ist (Prognoseentscheidung durch die IFK) und
- die Beschäftigungschancen durch den angestrebten Beruf verbessert werden.

Als Ungelernte gelten ELB, die über keinen Ausbildungsabschluss oder einen Ausbildungsabschluss mit einer Ausbildungsdauer nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften von unter zwei Jahren verfügen. Maßgeblich ist dabei nicht die tatsächliche Zeit der Ausbildung (z.B. bei verkürzten Ausbildungszeiten), sondern die formell vorgeschriebene Ausbildungsdauer.

**Ungelernte**

Als „wieder Ungelernte“ gelten ELB, die ihren erlernten Beruf länger als vier Jahre

**„Wieder Ungelernte“**

- nicht ausgeübt haben oder
- einer an- oder ungelerten Tätigkeit nachgegangen sind und

ihren ursprünglich erlernten Beruf voraussichtlich aus fachlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Unter einer an- oder ungelernten Tätigkeit ist eine Beschäftigung unterhalb des Fachkräfteniveaus zu verstehen. Wer Tätigkeiten ausübt, für die üblicherweise ein Berufsabschluss notwendig ist, der mindestens der Fachkräfteebene entspricht, gilt nach vier Jahren nicht als gering qualifiziert.

Einer Beschäftigung in an- oder ungelernten Tätigkeiten gleichgestellte Zeiten sind Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 16 SGB III, der Kindererziehung sowie der Pflege von Angehörigen mit Pflegegrad 2 oder höher.

Ebenso gehören zu diesem Personenkreis ELB mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der weder in Deutschland anerkannt noch formal gleichgestellt oder auf dem hiesigen Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Eine abschlussorientierte FbW für ELB ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige berufliche Tätigkeit (z.B. Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes) kommt nur in Betracht, wenn

- die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird oder
- aus den in der Person liegenden Gründen keine berufsvorbereitende Maßnahme oder Berufsausbildung möglich ist.

### **Ohne Berufsabschluss und Berufserfahrung**

Als Engpassberufe gelten grundsätzlich nur die Berufe, die in der Liste der Engpassberufe der Statistik der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt sind. Die Übersicht wird halbjährlich aktualisiert. Die Engpassanalyse erfolgt unter dem Fokus bundesweiter Engpässe, ergänzt um eine regionale Betrachtung auf Ebene der Bundesländer.

Die Liste der Engpassberufe ist jedoch auf Grund der unterschiedlichen pandemiebedingten Betroffenheit der Branchen keine abschließende Aufzählung. Die Fördermöglichkeiten im Einzelfall sollen sich nach dem im Beratungsgespräch ermittelten Zielberuf unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Nachfrage am Arbeitsmarkt richten. Abweichungen von der Liste der Engpassberufe sind deshalb möglich, aber dezidiert von der IFK zu begründen.

Die Liste der Engpassberufe ist im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg unter „Vermittlung > Instrumente > FbW“ zu finden.

### **Engpassberufe**

In der Person liegende Gründe liegen vor, wenn

- ELB nach den individuellen Erfahrungen mit dem Ausbildungsmarkt zu alt für eine Erstausbildung auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt sind,
- ELB die Reife für einen Berufsabschluss fehlt oder
- die persönliche oder familiäre Situation eine längerfristige Ausbildung auf entsprechendem Niveau nicht zulässt.

Liegt ein Berufsabschluss vor, braucht die dreijährige berufliche Tätigkeit von ELB nicht nachgewiesen zu werden.

### **3.3 Förderung einer Zweitausbildung**

§ 81 Abs. 2 SGB III regelt, wann ein Rechtsanspruch auf eine abschlussbezogene Weiterbildungsförderung für Ungelernte und Wiederungelernte besteht. Daraus

ergibt sich, dass es sich bei einer Ausbildung um eine Zweitausbildung handelt, wenn ELB bereits über einen Berufsabschluss verfügen, der nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und er nicht auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Befürwortung einer Zweitausbildung immer um eine Einzelfallentscheidung durch die IFK. Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 SGB III (Arbeitslosigkeit oder von Arbeitslosigkeit bedroht) oder § 82 SGB III (übrige Beschäftigte) vorliegen und zu erwarten ist, dass eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dabei sind durch die IFK u.a. zu prüfen:

- Ist die Zweitausbildung überhaupt geeignet, um eine nachhaltige Integration zu erreichen?
- Ist hierfür die Zweitausbildung erforderlich oder ist bereits mit der Erstausbildung eine nachhaltige Integration realisierbar?
- Ist die Befürwortung der Zweitausbildung im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen?

Die Beurteilung der Eingliederungsaussichten muss nicht ausschließlich an „objektiven“ Arbeitsmarktkriterien ausgerichtet sein. Vielmehr können auch besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die eine zweite Ausbildung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich machen. Neben Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. künftiger Wegfall des Berufes auf Grund Digitalisierung, Strukturwandel) kann dies u.a. auch eine falsche Berufswahl sein.

Die IFK muss ihre Förderentscheidung (z.B. Notwendigkeit, Eignung) in VerBIS dokumentieren.

### **3.4 Förderung von Beschäftigten**

Grundsätzlich können alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gefördert werden. Die individuellen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Zuständigkeit stellen sich wie folgt dar:

- Die Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an Weiterbildungen, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen, basiert ausschließlich auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 SGB III. Die in § 82 SGB III festgelegten zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten hier nicht.
- Bei von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten ist, auch wenn nach § 82 SGB III eine Förderung der beruflichen Weiterbildung unter erleichterten Bedingungen möglich ist, gleichwohl zunächst eine Förderung nach der Grundnorm des § 81 Abs. 1 SGB III zu prüfen. Denn soweit dessen strengere Voraussetzungen erfüllt sind, kommt stets eine Übernahme der vollen

**Geringqualifizierte  
Beschäftigte**

**Von Arbeitslosigkeit  
bedrohte Beschäftigte**

Lehrgangskosten (100% unabhängig von der Betriebsgröße) in Betracht, während nach § 82 SGB III die Lehrgangskosten nur teilweise übernommen werden können.

Die Zuständigkeit für die Förderungen nach § 81 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III obliegt den IFK. **Zuständigkeit**

- Die Förderung von Beschäftigten, die nicht geringqualifiziert oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und deren Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (KUG) beginnen, ist nach § 82 SGB III ausgeschlossen. Die Weiterbildung wird bis zu deren Abschluss aus den Regelungen des § 106a SGB III finanziert. **Qualifizierung von Beschäftigten während KUG**

Für die Förderung nach § 106a SGB III ist die Agentur für Arbeit zuständig. Arbeitgeber:innen bzw. ELB sind deshalb an die Agentur für Arbeit zu verweisen, wo die Arbeitgeber:innen ihren Betriebssitz haben. **Zuständigkeit**

- Die übrigen Beschäftigten können gem. § 82 SGB III bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn **Übrige Beschäftigte**

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen (z.B. Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) hinausgehen,
- Arbeitgeber:innen zur Durchführung auf Grund bundes- und landesrechtlicher Regelungen nicht verpflichtet sind (z.B. berufsgenossenschaftliche Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene),
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
- die Arbeitnehmer:innen in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift (§ 82 SGB III in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von zugelassenen Träger:innen im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Unterrichtseinheiten (siehe Maßnahmebogen) andauert und
- die Maßnahme und die Träger:innen der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Für eine Förderung nach § 82 SGB III ist es zunächst erforderlich, dass die IFK die ELB nach dem Vorliegen eines evtl. individuellen Beginns der Kurzarbeit befragt. Wird dieses bejaht, sind die ELB an die zuständige Agentur für Arbeit weiterzuleiten (siehe „Qualifizierung von Beschäftigten während KUG“). **Zuständigkeit**

Ansonsten ist die IFK für diese Förderungen zuständig.

Neben diesen individuellen Förderungen an die Beschäftigten können Arbeitgeber:innen seit dem 01.01.2021 einen Sammelantrag für eine Gruppe von Beschäftigten stellen, wenn z.B. deren Weiterbildungsziel vergleichbar ist. Voraussetzung **Sammelantrag**

ist, dass die betroffenen Beschäftigten oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis zur Beantragung im Sammelantragsverfahren erklärt haben.

Für das Sammelantragsverfahren ist der gemeinsame Arbeitgeber-Service (gAGS) zuständig. Dies umfasst neben der administrativen Abwicklung auch die Förderentscheidung und Bewilligung. **Zuständigkeit**

Leistungen nach § 82 SGB III dürfen grundsätzlich nicht erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähiges Bildungsziel vorbereitet. Dabei ist das Bildungsziel entscheidend, nicht das individuelle Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Förderfähig nach dem AFBG sind angestrebte berufliche Abschlüsse über dem Niveau einer Facharbeiter:innen-, Gesell:innen- und Gehilf:innenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses. Eine abgeschlossene Erstausbildung ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung nach dem AFBG. **AFBG**

Förderfähig nach dem AFBG sind z.B. folgende Abschlüsse:

- Handwerks- oder Industriemeister:in
- Techniker:in
- Fachkaufleute
- Fachkrankenpfleger:in
- Betriebsinformatiker:in
- Erzieher:in
- Programmierer:in
- Betriebswirt:in
- Fahrlehrer:in - Klasse B

Förderfähig nach § 82 SGB III hingegen sind, weil es sich um Anpassungsfortbildungen handelt z.B.:

- Fahrlehrer:in - Klasse A, CE und DE
- Schweißscheine
- Gabelstaplerscheine

In BERUFENET ist in der Regel beschrieben, ob es sich bei einem Bildungsziel um einen beruflichen Aufstieg handelt. Eine entsprechende Arbeitshilfe ist im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg unter „Vermittlung → Instrumente → FbW“ zu finden.

Bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten ist eine Förderung von Weiterbildungszielen nach § 81 SGB III, die nach dem AFBG förderbar sind, weiterhin möglich, sofern dieses notwendig ist, um eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs auf dem Arbeitsmarkt bedarf es einer gut dokumentierten Begründung durch die IFK für die Förderung einer Aufstiegsfortbildung.

Für die Berechnung der Vierjahresfrist sind der Erwerb des Berufsabschlusses sowie der Tag der Antragstellung bzw. des leistungsbegründenden Ereignisses (Teilnahmebeginn) entscheidend.

Beispiel einer Fristberechnung gem. § 82 Nr. 2 SGB III:

**Vierjahresfrist:**  
**Erwerb des Berufs-**  
**abschlusses**



Erwerb des Berufsabschlusses (i.d.R. Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss) sowie Tag der Antragstellung der Qualifizierung

- Erwerb Berufsabschluss: 16.01.2016
- Tag der Antragstellung für die Qualifizierung: 14.01.2020
- Teilnahmebeginn für die Qualifizierung: 05.03.2020
- Frist umfasst zurückgerechnet den Zeitraum: 04.03.2020 – 05.03.2016

Diese Fördervoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn kein Berufsabschluss vorhanden ist.

In begründeten Einzelfällen kann von der Vierjahresfrist abgewichen werden, wenn der Ausschluss einer Förderung eine besondere Härte darstellt.

#### **Besondere Härte**

Dieses kann z.B. für Absolvent:innen von Ausbildungen, die verkürzt oder regulär zweijährig (siehe BERUFENET, z.B. Gesundheits- und Pflegeassistent:in, Verkäufer:in, Fachkraft Gastgewerbe) durchgeführt werden, der Fall sein.

Auch die konkrete Beschäftigungssituation, strukturelle Veränderungen im Beschäftigungsbetrieb oder auch persönliche Umstände können eine berufliche Weiterbildung zur Beschäftigungssicherung schon vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes erforderlich machen. Gründe können sowohl auf Betriebsseite (z.B. erhebliche strukturelle Veränderungen in den Abläufen durch den digitalen/technologischen Wandel) als auch in der Person der Beschäftigten (z.B. persönliche Umstände wie gesundheitliche Gründe, Veränderung in der Beschäftigungssituation, Tätigkeit in einem Engpassberuf, Tätigkeit nicht im erlernten Beruf usw.) liegen.

Das begründete Vorliegen einer besonderen Härte ist immer einzelfallbezogen in VerBIS zu dokumentieren.

Analog erfolgt die Berechnung für die Prüfung der Fördervoraussetzung, ob die ELB in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift (§ 82 SGB III in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Diese Vierjahresfrist greift nicht, wenn die Maßnahme aus wichtigem Grund vorzeitig beendet wurde (z.B. Abbruch aus gesundheitlichen Gründen). Ebenso wird keine Wartefrist ausgelöst, wenn eine nicht bestandene Prüfung nachgeholt werden soll.

#### **Vierjahresfrist: Förderung nach § 82 SGB III**

Der technologische Strukturwandel wird grundsätzlich die Strukturen im Beschäftigungssystem und bei den Anforderungsprofilen für alle Beschäftigte ändern. Es bedarf daher keiner Einzelfallprüfung durch die IFK für diese Beschäftigtenförderung.

### **3.5 Weitere Maßgaben für eine Förderung von Arbeitslosen, Geringqualifizierten und Beschäftigten**

#### **3.5.1 Eignung und Erforderlichkeit**

Für jede Förderung der beruflichen Weiterbildung, unabhängig von der Fördergrundlage, muss im Vorfeld eine tätigkeits-/maßnahmebezogene Eignungsfeststellung durch die IFK erfolgen.

Es ist nicht ausreichend z.B. nur die Notwendigkeit für eine Förderung nach § 81 Abs. 1 SGB III festzustellen. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer nachhaltigeren beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen. Beispielsweise können von der IFK im Rahmen des Profiling folgende Punkte individuell geprüft werden:

- Prüfung Anzahl der Stellenangebote über VerBIS und Vergleich mit dem Bewerber:innenangebot,
- Prüfung in einschlägigen berufsbezogenen Jobbörsen oder
- Vorliegen eines Engpassberufes.

**Erforderlichkeit**

Weitere Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist die Fahreignung der ELB. D.h. das Vorliegen evtl. Zuwiderhandlungen (z.B. Fahren ohne Führerschein), die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben, sind vor Aushändigung eines BGS zu prüfen. Ziel ist es, dass den ELB zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme der Erwerb einer Fahrerlaubnis möglich ist.

**Eignungsfeststellung**

Die ELB sind deshalb vor Ausgabe eines BGS von der zuständigen IFK entsprechend zu befragen. Es ist ausreichend, wenn die IFK in VerBIS dokumentiert, dass laut den Angaben der ELB keine Zuwiderhandlungen vorliegen bzw. bekannt sind. Ergibt die Befragung der ELB hingegen, dass evtl. Zuwiderhandlungen vorliegen, ist kein BGS durch die IFK auszuhändigen. In diesen Fällen darf keine Dokumentation der Zuwiderhandlungen in VerBIS erfolgen.

Sind die Aussagen der ELB für die IFK widersprüchlich oder zweifelhaft, sind die ELB aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist ein Fahreignungsregister bei der zuständigen IFK vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung des Fahreignungsregisters ist das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg. Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist unentgeltlich. Liegen keine Zuwiderhandlungen vor, ist es ausreichend, wenn die IFK nach Vorlage des Fahreignungsregisters in VerBIS dokumentiert, dass keine entsprechenden Einträge gegeben sind. Eine Hinterlegung des Dokumentes (z.B. in der E-AKTE) darf aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen. Sofern Einträge wie z.B. „Fahren ohne Führerschein“ im Fahreignungsregister vorhanden sind, ist kein BGS durch die IFK auszuhändigen. Es erfolgt keine Dokumentation der Einträge.

Um festzustellen, ob die ELB einen tatsächlichen Qualifizierungsbedarf haben, sind die Anforderungen des Arbeitsmarktes mit den Fähigkeiten und Kenntnissen der ELB abzugleichen. Der Erfolg einer Maßnahme hängt im Wesentlichen von den Fähigkeiten der ELB ab. Zur Abklärung der individuellen Eignung in Bezug auf ein Bildungsziel sind folgende Punkte zu prüfen:

- beruflicher Hintergrund
- intellektuelle Eignung
- deutsche Sprachkenntnisse
  - mindestens Niveau B2
  - B1 für Teilnahmen an einfachen Maßnahmen
- gesundheitliche Eignung

**Feststellung**

**Qualifizierungsbedarf**

- persönliche Eignung (Möglichkeit und Bereitschaft zur Schichtarbeit, Wochenendarbeit, Umzugsbereitschaft, erforderliche Soft-Skills für den Zielberuf, Flexibilität) und
- Motivation und Durchhaltevermögen.

Möglichkeiten der Feststellung sind zum Beispiel:

- Befragung,
- Lebenslauf,
- Zuverlässigkeit bei Einhaltung von Meldeterminen und Erfüllung von Pflichten gem. EinV,
- Durchhaltevermögen bei bisherigen Maßnahmen, Ausbildung, Beschäftigung (Abbrüche, unregelmäßige Teilnahme, Strategie der:des ELB erkennbar?),
- privates Engagement (z.B. Hobbies, ehrenamtliche Tätigkeiten),
- Feststellung durch Fachdienste (Ärztlicher Dienst, Dienstleister für psychologische Begutachtungen, Kompetenzdienstleistungen, Deutschtest) oder
- Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen zur Eignungsfeststellung (z.B. Europäischer Sozialfonds (ESF), „Maßnahmen bei einem Träger“ (MAT), „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber“ (MAG)).

Die Klärung der Eignung für eine Teilnahme an Umschulungen oder anderer Weiterbildungen kann durch Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ausgabe eines „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einem Träger“ (AVGS-MAT)) erfolgen. Aus dem Bericht der Eignungsfeststellung sollen die notwendigen Erkenntnisse zur Eignung schlüssig hervorgehen. Die Eignung der ELB kann auch anderweitig objektivierbar nachgewiesen sein (z.B. durch (Hoch-) Schulabschluss, positive Stellungnahme aus einer vorbereitenden Maßnahme).

#### **Kosten der Eignungsfeststellung**

Die Kosten der Eignungsfeststellung sind gemäß § 83 SGB III den Weiterbildungskosten zuzurechnen. Sie sind grundsätzlich in die Gesamtkosten der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung einzurechnen. Sofern im Vorfeld darüberhinausgehende Eignungsfeststellungen notwendig sind, können die Kosten gegen Nachweis erstattet werden.

Hierzu bedarf es keines gesonderten Bildungsgutscheins, auch nicht, wenn die potentielle Teilnehmer:innen wegen fehlender Eignung nicht an der Maßnahme teilnehmen können.

Notwendige Kosten für Eignungsfeststellungen können z.B. sein:

- Sehtests z.B. für Bildschirmarbeit am PC, Führen eines Kraftfahrzeuges,
- Abklärung berufsrelevanter gesundheitlicher Einschränkungen durch eine ärztliche Begutachtung z.B. Hörentauglichkeit, Allergien. Bei solchen Begutachtungen ist vorab zu prüfen, ob sie durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit erfolgen können,
- Ausstellung eines Führungszeugnisses.

Für geringqualifizierte ELB (auch Beschäftigte) besteht bei entsprechendem Hilfebedarf die Möglichkeit an Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (z.B. Lesen, Schreiben, Mathematik) zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene Weiterbildung teilzunehmen. Jobcenter team.arbeit.hamburg hat hierfür speziell die Maßnahme „Grundkompetenzen“ beschafft (siehe Buchungsportal → Förderlandkarte). Der Zugang zu weiteren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen kann auch durch Ausgabe eines BGS an geringqualifizierte ELB erfolgen.

### **3.5.2 Beratung durch das Jobcenter**

Im Rahmen der Integrationsunterstützung kann eine FbW durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nur bewilligt werden, wenn die ELB vor Beginn der Teilnahme beraten wurden. Im Beratungsgespräch werden dabei unter anderem auch die maßgeblichen Voraussetzungen, wie z.B. Eignungskriterien, mit den ELB besprochen.

### **3.5.3 Zulassung Maßnahme und Träger**

Maßnahme und die Träger:innen der Maßnahme müssen für eine Förderung nach §§ 81 und 82 SGB III zugelassen sein.

## **4. Ermessen**

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen.

Die Förderung nach §§ 81ff SGB III ist grundsätzlich eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Das Ermessen bezieht sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen („Kann-Leistung“).

Eine Ausnahme hiervon bilden die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses und der erste allgemeinbildende Schulabschluss („Hauptschulabschluss“). Auf diese besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Eine FbW kann nur bewilligt werden, wenn diese gem. § 81 Abs.1 Nr. 1 bzw. Abs. 1a SGB III notwendig ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der IFK dokumentiert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Qualifizierungsform unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, beruflichen Erfahrungen und arbeitsmarktlichen Notwendigkeiten eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt.

Daher sind nach umfassender Prüfung des Antrags nicht nur die Ablehnung, sondern auch die Bewilligung einer FbW ausführlich zu begründen.

Der Umfang der Aufwendungen für eine Maßnahme muss zum angestrebten Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wichtig ist dabei, dass nur solche Arbeitsmarktinstrumente bezüglich der Kosten verglichen werden, die eine vergleichbare Wirkung haben.

Andere Ansätze können sein:

- reguläre Ausbildung,

- MAT (modular, nicht-modular, AVGS- MAT),
- MAG,
- Deutschförderung (DeuFöv),
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse,
- für Berufstätige: Weiterbildungsbonus, Bildungsprämie.

## **5. Qualifizierungsformen/ -maßnahmen**

### **5.1 Allgemeines**

BGS für eine Bildungsmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen, dürfen gem. § 180 Abs. 4 SGB III nur ausgestellt werden, wenn die Dauer einer Vollzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist.

Das Verkürzungserfordernis gilt für Umschulungen in Teilzeit analog, auch wenn dies § 180 Abs. 4 SGB III nicht explizit zu entnehmen ist, da Erstausbildungen in der Regel in Vollzeit durchgeführt werden.

Bei der Verkürzung muss allerdings die Abhängigkeit von den Unterrichtsstunden in Teilzeit betrachtet werden. Wenn eine Teilzeitmaßnahme im Vergleich zu der 24-monatigen Vollzeitform mit der gleichen Anzahl der Unterrichtsstunden in 36 Monaten durchgeführt werden soll, liegt eine Verkürzung einer regulären Teilzeitmaßnahme vor.

Mit Wirkung seit dem 01.01.2020 gilt für Ausbildungen nach dem neuen Pflegeberufegesetz (bisherige Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege) eine dauerhafte Ausnahmeregelung hinsichtlich der Verkürzungspflicht in § 180 Abs. 4 SGB III. Das bedeutet, dass seit 2020 die neue Pflegeumschulung unbefristet über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer gefördert werden kann.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung einer abschlussbezogenen Weiterbildung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern). Eine Zulassungsvoraussetzung kann z.B. auch sein, dass die Umzuschulenden in der Vergangenheit beruflich tätig waren. Die Verantwortung für die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen der ELB liegt bei den durchführenden Bildungsträger:innen.

### **5.2 Gruppen-Umschulung**

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme für eine Gruppe von ELB, die bei einer:inem Bildungsträger:in stattfindet, d.h. die Gesamtverantwortung als „Träger:in der Umschulung“ obliegt der:dem Bildungsträger:in. Die Inhalte und die Dauer der Umschulung richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan, wobei die Dauer der Umschulung gegenüber der Erstausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt werden muss. Der fachtheoretische Unterricht findet in der Regel bei der:dem Bildungsträger:in statt, ggf. lässt sich die:der Bildungsträger:in aber auch von der Berufsschule unterstützen. Die erforderliche fachpraktische Ausbildung findet im Rahmen von betrieblichen Praktika bei verschiedenen Betrieben

**Grundsatz**

**Verkürzungserfordernis**

**Ausnahme**

**Pflegeberufe**

**Vorbeschäftigungszeit**

statt. Die Abschlussprüfung erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK)).

### **5.3 Bedarfsreaktive Maßnahmen**

Mit der Förderung von bedarfsreaktiven Maßnahmen (brM) wird speziell den Hamburger Unternehmen die Möglichkeit geboten, notwendiges Fachpersonal, das auf dem aktuellen Arbeitsmarkt nicht vorhanden ist, in zeitlich engem Rahmen passgenau qualifizieren zu lassen. Dabei ist entscheidend, dass bereits mit Beginn der Qualifizierung ein Arbeitsvertrag mit den Arbeitgeber:innen abgeschlossen und im Anschluss an die Maßnahme direkt die Arbeit im Betrieb aufgenommen wird.

Die Vorlage einer Absichtserklärung bzw. Einstellungszusage ist nicht ausreichend.

### **5.4 Externenprüfung**

ELB, die über Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen (mindestens das 1,5-fache der regulären Ausbildungsdauer), aber bisher keinen Abschluss erworben haben, können im Rahmen der Vorbereitung auf die sog. Externenprüfung gefördert werden.

Die Voraussetzungen werden durch die zuständigen Kammern festgelegt. Daher ist die Genehmigung durch die Kammern für die Zulassung zur Prüfung erforderlich.

### **5.5 Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen**

Mit Teilqualifikationen wird schrittweise ein Berufsabschluss erworben. Sie eignen sich besonders in Fällen, in denen die Erlangung eines Berufsabschlusses auf dem herkömmlichen Weg (z.B. Gruppen-Umschulung) nicht erreichbar scheint, z.B. aus finanziellen Gründen. Die jeweiligen Teilqualifikationen müssen konzeptionell immer auf die Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes (mit mindestens zweijähriger Dauer) ausgerichtet sein. Die Möglichkeit, eine Externenprüfung abzulegen, besteht auch nach der Absolvierung von berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen. Weiterführende Informationen zu berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen finden sich im BA-Intranet (*SGB III → Förderung → Berufliche Weiterbildung → Medien und Arbeitshilfen*).

### **5.6 FbW im Einzelfall**

Eine Zulassung im Einzelfall ist nur dann möglich, wenn es sich um eine individuell für einzelne ELB eigens konzipierte Maßnahme handelt und durch die Teilnahme ein anerkannter Berufsabschluss erreicht werden kann. Aufgrund der zahlreichen zugelassenen Maßnahmen ist eine Zulassung im Einzelfall grundsätzlich nicht möglich, wenn vergleichbare von FKS zugelassene Maßnahmen im für die ELB erreichbaren Tagespendelbereich von anderen Träger:innen angeboten werden. Sofern eine Teilnahme außerhalb des Tagespendelbereichs zumutbar oder ohnehin geplant ist, ist auch das zugelassene Angebot an Maßnahmen überregional durch die zuständige IFK zu prüfen.

### **5.7 Betriebliche Einzelumschulung**

Die Zulassung einer betrieblichen Einzelumschulung bei Arbeitgeber:innen stellt eine Sonderform der Einzelfallzulassung dar. Diese kann nur durch den Operativen

Service (OS) der für die Träger:innen zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen, die Fachkundigen Stellen werden hier nicht tätig. Die Einzelfallzulassung durch den OS muss zwingend vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

Bei der betrieblichen Einzelumschulung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung ist grundsätzlich von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse auszugehen. Damit entfällt auch die Verpflichtung der IFK zu prüfen, ob es eine Möglichkeit der Förderung in einer bereits zugelassenen Maßnahme gibt.

Die betriebliche Einzelumschulung ist grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungsberufen möglich. Weiterhin muss die Maßnahme zu einem Beruf führen, für den innerhalb angemessener Zeit nach Maßnahmeende auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt nennenswerte Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen.

Da die reguläre Ausbildungszeit bei einer betrieblichen Einzelumschulung verkürzt wird, müssen die ELB Berufserfahrung vorweisen können. Die Zeiten sind dabei abhängig von den individuellen Vorgaben der jeweils zuständigen Kammern und Innungen bzw. im BBiG geregelt.

Zur Unterstützung der Vermittlung einer betrieblichen Umschulung wird die AusbildungsstellenvermittlungPlus (AzubiPlus) des gAG-S eingeschaltet.

**Einschaltung gAG-S**

Der Betrieb muss zur entsprechenden Ausbildung berechtigt sein.

Betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze dürfen durch die Maßnahme nicht gefährdet werden. Die Teilnahme am obligatorischen Berufsschulunterricht muss gewährleistet sein, da an der Berufsschule die theoretische Ausbildung erfolgt.

**Ausbildungs-  
berechtigung**

Der Betrieb soll aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine ortsübliche Ausbildungsvergütung gewähren, da keine wirtschaftlichen Vorteile aus diesen Maßnahmen entstehen sollen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (in der Person liegende Gründe oder Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes) kann eine geringere bis keine Ausbildungsvergütung akzeptiert werden.

**Ausbildungsvergütung**

### **5.8 Hamburger Weiterbildungsbonus-PLUS**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ELB bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Zur Zielgruppe dieser jährlichen Förderung gehören gering Qualifizierte und Menschen mit geringen Einkommen, auch Selbstständige können diese Förderung erhalten. Die Förderung beträgt 50 - 100% der Weiterbildungskosten und maximal 2.000 € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Der Hamburger Weiterbildungsbonus kann mit einer Stellungnahme der Arbeitgeber:innen beantragt werden oder aber von Arbeitgeber:innen direkt.

**Förderung durch die  
FHH und den ESF**

Der Antrag ist zu stellen bei:

zweiP PLAN:PERSONAL gGmbH (zweiP)  
Wendenstraße 493  
20537 Hamburg  
[www.weiterbildungsbonus.net](http://www.weiterbildungsbonus.net)

Hinweis:

Ausgeschlossen von der Kostenerstattung sind z.B.

- Kosten für eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) sowie die Kosten für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweiligen Entzugs,
- Kosten für die Erlangung des „Taxischeins“ oder
- Kosten für eine betriebsübliche Einarbeitung

### **5.9 Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie ist eine Förderung des ESF und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Von möglichen Prämiegutscheinen der Bildungsprämie profitieren alle Selbstständigen und Angestellten, die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren jährlich zu versteuerndes Einkommen maximal 20.000 € beträgt. Bei steuerlich gemeinsam Veranlagten liegt die Grenze bei 40.000 €. Auch Menschen in Eltern- oder Pflegezeit können diese Förderung erhalten. Mit dem Prämiegutschein der Bildungsprämie wird die Hälfte der anfallenden Kosten für Fortbildungskurse und Prüfungen bis zu 500 € jährlich gefördert. Voraussetzung ist, dass die Interessierten (auch ELB) nach vorheriger Terminvereinbarung eine Beratung erhalten bei einer der Hamburger Beratungsstellen von Weiterbildung Hamburg Service und Beratung gGmbH (WHSB gGmbH):

WHSB gGmbH  
Steindamm 91  
20099 Hamburg  
[www.weiterbildung-hamburg.de](http://www.weiterbildung-hamburg.de)

**Förderung durch den Bund und den ESF**

### **5.10 Weiterbildungszuschuss**

Erziehende ELB können für die Teilnahme an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung seit dem 01.01.2021 einen Weiterbildungszuschuss erhalten. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie der Sozialbehörde zum Programm „Weiterbildungszuschuss für Erziehende“ im Rahmen des gemeinsamen Corona-Arbeitsmarktprogrammes (gAMP).

**gAMP**

Der Zuschuss beträgt 100 € je Teilnahmemonat, unabhängig vom Förderumfang (Teilzeit- oder Vollzeit) und der Fördergrundlage (§ 81 SGB III oder § 82 SGB III). D.h., auch für die Teilnahme an einer sog. „Zweitausbildung“ (siehe Punkt 3.3) kann ein Weiterbildungszuschuss gewährt werden.

**Monatlicher Weiterbildungszuschuss**

Der Weiterbildungszuschuss ist nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen.

Bei Inanspruchnahme des Weiterbildungszuschusses ist eine zusätzliche Förderung mit der Bildungsprämie gemäß § 131a Absatz 3 SGB III ausgeschlossen. Bei abschlussorientierten Weiterbildungen müssen Erziehende deshalb von der IFK zum Weiterbildungszuschuss und der Bildungsprämie (siehe Punkt 7) beraten werden, damit sie sich für eine der beiden Fördermöglichkeiten verbindlich entscheiden können. Im Beratungsgespräch ist darauf hinzuweisen, dass eine spätere Entscheidung für die andere Fördermöglichkeit ausgeschlossen ist.

**Ausschluss Bildungsprämie**



Erziehende, die sich für den Weiterbildungszuschuss entscheiden, müssen dazu eine Verzichtserklärung (lokale BK-Vorlagen unter team.arbeit.hamburg > Vermittlung) unterschreiben. Die unterschriebene Verzichtserklärung ist in der E-AKTE im Aktensegment „1502 Förderung“ abzulegen und dem IntegrationsleistungsCenter (ILC) mittels Bearbeitungsauftrag mit dem BGS sowie der Stellungnahme zuzusenden.

**Verzichtserklärung**

Des Weiteren erhalten Erziehende einen Informationsflyer (t.a.h Intranet > Vermittlung > FbW > Weiterbildungszuschuss) von zweiP. Aus dem Flyer ist das Verfahren zur Beantragung des Weiterbildungszuschusses bei zweiP ersichtlich. Die Erziehenden müssen den Weiterbildungszuschuss eigenständig bei zweiP unter Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung beantragen, da zweiP für die Auszahlung zuständig ist.

**Zuständigkeit**

Die getroffenen Entscheidungen der ELB für den Weiterbildungszuschuss oder die Weiterbildungsprämie sind, ebenso wie die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis der Erziehenden, in VerBIS im Vermerk zur Förderentscheidung der FbW (siehe Punkt 8.4) zu dokumentieren.

**Dokumentation**

Bei Förderabbruch sind Erziehende durch die IFK darauf hinzuweisen, diesen bei beantragtem Weiterbildungszuschuss separat bei zweiP anzuzeigen.

### **5.11 Sozialpädagogische Begleitung/Coaching**

Eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden kann die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung unterstützen. Diese Möglichkeit soll zur Vermeidung von Abbrüchen bei Bedarf genutzt werden. Eine Förderung ist über das Vermittlungsbudget oder den AVGS-MAT im Rahmen eines individuellen Coachings möglich, sofern die sozialpädagogische Begleitung nicht bereits Bestandteil der geförderten Maßnahme ist.

### **5.12 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)**

Bei betrieblichen Einzelumschulung kann eine sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der umschulungsbegleitenden Hilfen gewährt werden. Für die ubH ist zusätzlich zum BGS für die betriebliche Einzelumschulung ein weiterer BGS auszuhandigen. Die Gesamtdauer der ubH und der entsprechende wöchentliche Zeitaufwand richten sich nach den jeweiligen Bedarfen des Einzelfalls, um eine erfolgreiche Teilnahme zu gewährleisten.

### **5.13 Erster allgemeinbildender Schulabschluss**

Auf die Förderung des Erwerbs des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (möglichst bereits mit Elementen der beruflichen Weiterbildung) besteht bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch.

## **6. Weiterbildungskosten**

Die Weiterbildungskosten umfassen die

- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,

- Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung und
- Kinderbetreuungskosten.

### **6.1 Lehrgangskosten**

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer FbW und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. Die Kosten sind Gegenstand der Zulassung durch die fachkundigen Stellen. Die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich abschließend aus dem Maßnahmebogen (Punkt 11 und 18).

Im Rahmen einer betrieblichen Einzelumschulung gehören ebenfalls zu den Lehrgangskosten die

- Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung und ggf. erforderliche Eignungsfeststellungen,
- Berufsschulgebühren, soweit die ELB nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen können sowie
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen.

### **6.2 Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Abs. 2 SGB III)**

Die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III setzt hingegen voraus, dass sich Arbeitgeber:innen in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligen.

Die Lehrgangskosten können in folgendem Umfang übernommen werden:

100%: Beschäftigte in Kleinstunternehmen (< 10 Beschäftigte) sowie ältere Beschäftigte (ab dem 45. Lebensjahr) und schwerbehinderte Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)

bis zu 50%: Beschäftigte in KMU (zehn bis 249 Beschäftigte)

bis zu 25%: Beschäftigte in Unternehmen (250 bis 2.499 Beschäftigte)

bis zu 15%: Beschäftigte in Unternehmen ab 2.500 Beschäftigte.

#### **Grundförderung**

Bei der Beurteilung der Beschäftigtenanzahl für die Grundförderung sind alle Betriebsstätten und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Unternehmen gleicher Größe im Wettbewerb nicht zur Verfügung stehen. Informationen zur Betriebsgröße sind im Fachverfahren STEP Betriebe ersichtlich.

Bei Vorliegen eines Tarifvertrages/einer Betriebsvereinbarung (nachgewiesen durch die Arbeitgeber:innen), durch die betriebsbezogen eine berufliche Weiterbildung vorgesehen ist, erhöht sich der Förderumfang der Grundförderung um 5%.

#### **Erhöhung Grundförderung: Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag**

Die Grundförderung soll außerdem um 10% erhöht werden, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU (Betriebe bis 249 Beschäftigte) sind bereits zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

#### **Erhöhung Grundförderung: erhöhtem Weiterbildungs- bedarf der Beschäftigten**

Im Unterschied zur Grundförderung wird für diese Berechnung der Beschäftigten die Zahl der Beschäftigten im einzelnen Betrieb zugrunde gelegt. Als Nachweis geben die Arbeitgeber:innen die Zahl dieser Beschäftigten zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

**Abweichung Beschäftigten-  
Zahl Grundförderung und  
Erhöhungsbetrag**

Beide Erhöhungen gelten für alle Arbeitgeber:innen, also unabhängig der Betriebsgröße. Werden die Voraussetzungen für beide Erhöhungen der Grundförderung erfüllt, erhöht sich die Grundförderung um 15%.

In den Regelungen des § 82 gelten zwei unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung der Betriebsgröße (Grundförderung und Erhöhung erhöhtem Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten). Bei Abweichungen der Angaben im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ zu den in der IT-Anwendung STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl muss im Kontakt mit den Arbeitgeber:innen die maßgebliche Beschäftigtenzahl geklärt werden. Bei den in STEP enthaltenen Daten ist aber zu berücksichtigen, dass sich hier Abweichungen aufgrund der Aktualität ergeben können. Es gilt deshalb zu beachten, dass die Angaben der Arbeitgeber:innen im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ als glaubhaft zu unterstellen sind.

Die Entscheidung zur jeweiligen Förderhöhe ist im Rahmen des Ermessens durch die IFK zu begründen und zu dokumentieren.

### **6.3 Kosten für die Eignungsfeststellung**

Die Kosten der Eignungsfeststellung sind gemäß § 83 SGB III den Weiterbildungskosten zuzurechnen. Sie sind grundsätzlich in die Gesamtkosten der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung einzurechnen. Sofern im Vorfeld darüberhinausgehende Eignungsfeststellungen notwendig sind, können die Kosten gegen Nachweis erstattet werden.

### **6.4 Fahrkosten für Pendelfahrten**

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die ELB an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n) oder
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführen.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zu Grunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (20 Cent je Kilometer, maximal 130 € pro Fahrt).

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z.B. Monatskarten, Sozialrabatt im Hamburger Verkehrsverbund - HVV -) sind zu berücksichtigen.

Die ELB sind im Sinne der Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf den Sozialrabatt hinzuweisen.

Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre.

Für ELB mit Behinderungen werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, soweit sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben.

Finden mehrere Maßnahmeabschnitte im Bereich des HVV in einer kurzen zeitlichen Abfolge oder parallel statt, so sind die Kosten mit Sozialrabatt mindestens für den Großbereich Hamburg bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Beispiele:

- Montag Berufsschule, Dienstag und Mittwoch Theorieunterricht, Donnerstag und Freitag Praktikum oder
- Theorieunterricht, parallel dazu Praktikum oder
- Berufsschule, parallel dazu Praktikum.

### **6.5 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung**

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn den ELB nicht zugemutet werden kann, dass sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendeln. § 140 Abs. 4 SGB III ist entsprechend anzuwenden.

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind Kosten für die An- und Abreise für jeden Abschnitt zu übernehmen.

Für jeden vollen Zeitmonat einer auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt (auch für ELB ohne Familie) zu übernehmen. Gleiches gilt für die Fahrt von Angehörigen zum Aufenthaltsort der ELB.

Beispiele:

- Abwesenheit vom Wohnort vom 14.02.20 - 13.01.21 = elf Heimfahrten
- Abwesenheit vom Wohnort vom 14.02.20 – 12.01.21 = zehn Heimfahrten

### **6.6 Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten können je Kind für Eintritte in Maßnahmen seit dem 01.08.2020 monatlich in Höhe von 150 Euro übernommen werden.

Als Kinderbetreuungskosten können gelten u.a. Kindergarten- oder Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und ausschließlich anfallende Verpflegungskosten (d.h. ohne Betreuungsanteil) in einer Kindertageseinrichtung. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn Bildungsträger:innen selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis.

Verpflegungskosten sind grundsätzlich keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten ist für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale zu erstatten. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

### **7. Prämie für Zwischen- und Abschlussprüfungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 131a Abs. 3 SGB III können ELB, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, welche zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, folgende Prämien erhalten, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt:

- nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und
- nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.

Maßgeblich ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Prüfung festgelegt ist. Dies ist dem BBiG sowie den jeweiligen Ausbildungsordnungen zu entnehmen. Eine Prämie kann somit lediglich für eine tatsächlich bestandene Prüfung gezahlt werden.

Potentielle Teilnehmer:innen an abschlussbezogener Weiterbildung sollen durch die IFK bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die Gewährung von Prämien für die Zwischen- und Abschlussprüfung informiert werden. Erziehende sind zusätzlich über den Weiterbildungszuschuss (siehe Punkt 5.10) zu beraten.

In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem „Prüferportal“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden. Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden. Für träger:inneninterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Für Umzuschulende sind Zwischenprüfungen nur dann zwingend erforderlich, wenn sie Teil der Abschlussprüfung sind. Sind Zwischenprüfungen nicht Teil der Abschlussprüfungen, lassen einige Kammern Umzuschulende auf Grund fehlender Prüfungskapazitäten nicht mehr zu Zwischenprüfungen zu. Die ELB sind daher im Rahmen der Beratung darauf hinzuweisen, dass nicht in jeder Umschulung die Teilnahme an einer Zwischenprüfung garantiert werden kann.

### **Zwischenprüfung**

Die bestandene Prüfung ist durch die ELB dem ILC nachzuweisen, so dass eine Zahlbarmachung der Prämie gewährleistet werden kann. Das offizielle Informationsschreiben mit den Prüfungsergebnissen, welches die ELB durch die Handels- oder Handwerkskammer erhalten, ist hierzu ausreichend.

Prämierbar ist auch das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung nach Teilnahme an einem über die FbW geförderten Vorbereitungslehrgang.

### **Externenprüfung**

Ebenso ist auch das erfolgreiche Absolvieren einer Anerkennungsprüfung prämierbar, wenn vorher eine Weiterbildung auf die Anerkennungsprüfung nach § 81 Abs. 2 SGB III absolviert wurde und tatsächlich eine Prüfung stattgefunden hat.

**Anerkennungsprüfung**

Die bestandene Prüfung ist durch die ELB dem ILC nachzuweisen, so dass eine Zahlbarmachung der Prämie gewährleistet werden kann. Das offizielle Informationsschreiben mit den Prüfungsergebnissen, welches die ELB durch die Handels- oder Handwerkskammer erhalten, ist hierzu ausreichend.

**Antragsverfahren**

Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 82 SGB III gefördert werden, können keine Prämie erhalten.

**Beschäftigte i.S. des § 82 SGB III**

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragstellung**

Das Beratungsgespräch mit der:dem ELB gilt als Antragstellung.

Der Antrag auf berufliche Weiterbildung muss vor dem leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden, d.h. vor Eintritt in die Maßnahme. Das Antragsdatum gilt bei der Ausgabe des BGS als Ausgabedatum und bestimmt damit die Gültigkeit des BGS sowie die Laufzeit, in der die Maßnahme angetreten werden muss.

Es sind grundsätzlich auch Eintritte in laufende Maßnahmen möglich, sofern das Bildungsziel erreicht werden kann.

### **8.2 Ausgabe eines BGS**

Nach positiver Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt immer die Ausgabe eines BGS und des Fragebogens zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme. Hierzu ist eine COSACH-Buchung erforderlich (siehe COSACH-Klickanleitung in der Förderlandkarte).

**BGS und Fragebogen**

Die Aushändigung eines BGS stellt gegenüber der:dem ELB eine konkrete Zusicherung der Förderung i.S.d. § 34 SGB X dar. Der BGS ermöglicht es der:dem ELB, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträger:innen, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen.

**Zusicherung**

Aufgrund des Neutralitätsgebotes darf die IFK sich nicht an der Auswahl von Maßnahmeträger:innen durch die ELB beteiligen. Es liegt allein im Ermessen der ELB, für welche Träger:innen sie sich entscheiden. Der Hinweis auf bestimmte Maßnahmeträger:innen oder eine Maßnahme ist unzulässig.

**Neutralitätsgebot**

Informationen zu zertifizierten Maßnahmeträger:innen und Maßnahmen sind im Hamburger Kursportal WISY oder im KURSNET der Bundesagentur für Arbeit integriert.

**WISY**

Die Gültigkeitsdauer eines BGS ist auf zwei Monate begrenzt. Sie erlischt mit

**Gültigkeitsdauer**

- Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- Ablauf der im BGS angegebenen Frist oder

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 7ff).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit entfällt die Bindung der Zusicherung.

Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell festgelegt werden. Wird der regionale Gültigkeitsbereich des BGS beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem Gutschein zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die teilnahmebezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten bzw. Kosten für auswärtige Unterbringung) berücksichtigen.

**Regionale Gültigkeit**

### **8.3 Einlösung des BGS**

Bei Rücklauf des BGS ist die von den ELB ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des BGS abzugleichen (Dauer und Dokumentationskennziffer (DKZ) der Maßnahme).

**Ausgabe BGS**

Soweit die DKZ und die Dauer abweichen, ist zu prüfen, ob die im Maßnahmebogen beschriebenen Inhalte dennoch mit dem Bildungsziel und der zuvor durchgeführten Eignungsprüfung übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Bewilligung der FbW abzulehnen und ggf. ein neuer BGS auszuhändigen.

### **8.4 Dokumentation**

Die einzelnen Prüfkriterien und das konkrete Ergebnis für die Ausgabe eines BGS sind von der IFK ausführlich in VerBIS zu dokumentieren:

- Prüfung der Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses
- Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (förderfähiger Personenkreis etc.)
- Erfüllung der individuellen Voraussetzungen (bei Förderungen gem. § 81 SGB III die Notwendigkeit, Beratung des ELB und Zulassung der Maßnahme sowie Träger:innen; bei Förderungen gem. § 82 SGB III die Förder Voraussetzungen etc.)
- Eignung der ELB für die Förderung sowie dessen Erforderlichkeit (konkrete Indikatoren zum Arbeitsmarkt, Qualifikationsanforderungen der Arbeitgeber:innen und Eignung benennen, die zu dieser Bewertung führen, Begründung bei Vorliegen weiterer Handlungsbedarfe),
- Wirtschaftlichkeit der FbW (siehe Punkt 3 „Ermessen“),
- Ziel der Maßnahme,
- Dauer der Maßnahme,
- Ausgabe der Unterlagen und
- Hinweis zur freien Träger:innenwahl.

Die Einlösung des BGS und die Bewilligung der Förderung sind in VerBIS wie folgt durch die IFK zu dokumentieren:

**Einlösung BGS**

- Prüfung der Übereinstimmung der Maßnahmeinhalte mit den Konditionen des BGS,
- Begründung bei Abweichungen von DKZ und Dauer der Maßnahme,
- durchgeführte COSACH-Buchung und
- Weiterleitung der Unterlagen an das ILC.

Die Dokumentation durch die IFK muss erfolgen

- in sich schlüssig/widerspruchsfrei,
- vollständig,
- konkret/eindeutig,
- nachvollziehbar,
- datenschutzkonform und wertungsfrei,
- individuell und
- aktuell.

Die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW ist Teil der Integrationsstrategie. Die Ausgabe des BGS ist gemeinsam mit dem Förderumfang und den Verpflichtungen der ELB in die EinV gemäß § 15 aufzunehmen.

**EinV**

Mit der Bewilligung der FbW ist eine neue EinV zu schließen. In dieser wird die Teilnahme an der konkreten Bildungsmaßnahme (Bildungsziel, Maßnahmenummer, Träger:in, Ort, Zeitraum etc.) geregelt.

Bei Förderungen nach § 82 SGB III sind alle Beratungsaktivitäten und Förderungen mit Arbeitgeber:innen im Rahmen der Beschäftigungsqualifizierung in VerBIS oder STEP mit dem Kürzel „BQ“ zu kennzeichnen. Dies kann entweder in VerBIS im AG-Datensatz innerhalb der Kundenhistorie als Vermerk „Betriebskontakt“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) oder optional in STEP im AG-Datensatz als Kontaktvermerk mit Beratungsbereich „AG-S/Großkundenberatung“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) erfolgen.

**Kennzeichnung VerBIS/  
STEP bei Förderung  
nach § 82 SGB III**

## **9. Teilnahme- und Absolventenmanagement**

### **9.1 Grundsatz**

Auf die Arbeitsanleitung Nr. 81 zum „Absolventenmanagement“ wird verwiesen.

### **9.2 Nichtantritt oder Abbruch einer FbW**

Bei Nichtantritt am ersten Tag, Verschiebung oder Stornierung der Maßnahme hat durch die Bildungsträger:innen eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu erfolgen. Diese Mitteilung kann formlos (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die IFK aktualisiert die Daten in COSACH und informiert das ILC über den Nichtantritt.

**Nichtantritt/  
Abbruch**

Die Bildungsträger:innen haben eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu geben, wenn zum Beispiel

- Änderungen insbesondere zu folgenden leistungsrelevanten Punkten eintreten: Schulungsstätte, Ende, Verteilung der Unterrichts- und Praktikumsabschnitte, Ort des Praktikums,
- ELB die Maßnahme abbrechen, durch Prüfung vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen,
- Fehlzeiten bei einzelnen Teilnehmer:innen auftreten, unter Angabe der Gründe für die Fehltage sowie
- das Erreichen des Bildungszieles bei ELB gefährdet ist.



Es ist Aufgabe der IFK, diese Erkenntnisse rechtlich zu bewerten und zu prüfen, ob das Bildungsziel noch erreicht werden kann, d.h., ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abschließen werden. Die Bewertung ist durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren.

Gründe können u.a. sein:

- längere Krankheitszeiten,
- erhebliche Fehlzeiten,
- die erbrachten Leistungen lassen einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme nicht erwarten,
- Anlass der ELB für den Ausschluss aus der Maßnahme durch maßnahmenwidriges Verhalten,
- ELB wollen Maßnahme nicht mehr besuchen bzw. besuchen diese nicht mehr oder
- Abbruch durch Kündigung des Teilnahmevertrages durch die Bildungsträger:innen.

Ist das Bildungsziel nicht mehr erreichbar, so ist die Maßnahme durch die IFK vorzeitig zu beenden.

Die ELB sind vor der beabsichtigten Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Dieses kann durch die IFK schriftlich oder im persönlichem Gespräch erfolgen. Zusätzlich sind die ELB von der IFK ggf. zum Eintritt einer Sanktion im Rahmen von §§ 31 ff. anzuhören.

Für die Entscheidungsfindung durch die IFK wird auch die Kontaktaufnahme mit den Bildungsträger:innen empfohlen, damit die Entscheidungen über die Beendigung der Maßnahme grundsätzlich im Einvernehmen mit den Bildungsträger:innen getroffen werden. Abschließend entscheidet die IFK über den Abbruch der Maßnahme sowie den Eintritt einer Sanktion, stellt den letzten Tag der persönlichen Anwesenheit der ELB fest und dokumentiert dieses in VerBIS.

Mit dem Vordruck „Vermerk über den Abbruch einer Bildungsmaßnahme“ (BK-Vorlagenauswahl: Zentrale Vorlagen → Maßnahmen → FbW → FbW AbbruchVfg BBM SGB II) ist das ILC umgehend per E-AKTE hierüber zu informieren. Ergibt sich im Einzelfall, dass die Bildungsträger:innen den Abbruch zu verantworten haben, ist dieses ebenfalls dem ILC durch die IFK mitzuteilen. Ebenso sind von der IFK die Daten in COSACH (z.B. Maßnahmezeitraum) zu korrigieren.

Das ILC führt das Aufhebungs- und (ggf.) Erstattungsverfahren durch.

### **9.3 „Verlängerung“ bzw. Wiederholung einer FbW**

Grundsätzlich gilt: Nehmen die Bildungsträger:innen den Bildungsgutschein an, wird der Maßnahmeverlauf entsprechend der zugelassenen Maßnahme festgelegt und ist damit auch grundsätzlich verbindlich einzuhalten.

**Verlängerung/  
Wiederholung**

Kann der im Rahmen des Bildungsgutscheins vorgesehene Zeitplan wider Erwar-  
ten nicht gehalten werden, kann es dafür zwei Ursachen geben:

- Träger:innenbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf (z.B. Unterricht findet nicht wie geplant statt) oder
- teilnahmebedingte Hemmnisse und Ursachen.

Bei Anhaltspunkten für träger:innenbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf ist immer das Beschwerdemanagement im Team Z211 einzuschalten. Durch dieses Vorgehen kann eine umfangreiche Sachverhaltsklärung ermöglicht werden.

Können die ELB z.B. wegen erheblichem krankheitsbedingtem Ausfall das Ziel trotz aller Anstrengungen der Bildungsträger:innen (absehbar) nicht mehr erreichen, ist zu prüfen:

- Abbruch der Maßnahme (siehe Punkt „Nichtantritt oder Abbruch“)
- „Verlängerung“ (im Sinne einer erneuten Förderung) der Maßnahme, wenn nicht grundsätzliche Zweifel an der Eignung und Motivation bestehen.

Gibt es Zweifel an der Motivation und Eignung von ELB, z.B. aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten oder erkennbaren Defiziten in den theoretischen und praktischen Ergebnissen während einer Weiterbildung (z.B. Führerscheinausbildung), sollen diese Zweifel durch die IFK aufgeklärt werden. Dabei bietet sich unter anderem die Einschaltung der Fachdienste z.B. für eine Sprachstandfeststellung an.

Entscheidungskriterien für eine erneute Förderung (im Sinne einer „Verlängerung“ einer Maßnahme) können sein:

- Kann der Maßnahmeerfolg ggf. mit der Verlängerung erreicht werden?
- Welche Qualifizierungsanteile stehen noch aus, bzw. sind mit dem Bildungsgutschein bereits in voller Höhe abgegolten (Beispiel: Führerscheinausbildung)?
- Welcher zeitliche Rahmen ist für das Erreichen des Bildungszieles tatsächlich erforderlich?

Zusätzlich entstehende Kosten innerhalb der ursprünglichen Förderdauer (z.B. Kosten für eine Wiederholungsprüfung) können ohne Ausgabe eines neuen BGS übernommen werden.

Die Verlängerung der ursprünglichen Förderdauer erfolgt für den weiteren Maßnahmezeitraum analog des üblichen Verfahrens durch Ausgabe eines neuen BGS.

## **10. Zusammenarbeit mit dem ILC**

### **10.1 Bewilligungen**

Grundsätzlich benötigt das ILC zwecks Erstellung eines Bewilligungsbescheides **ILC** folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen:

- von den Träger:innen ausgefüllter BGS
- Erklärungsbogen
- Stellungnahme
- bei Beantragung von KBK einen KITA-Gutschein oder bei privater Kinderbetreuung einen entsprechenden Nachweis
- bei auswärtiger Unterkunft einen entsprechenden Nachweis

- ggf. die Verzichtserklärung für den Weiterbildungszuschuss (siehe Punkt 5.10)

Bei den folgenden Qualifizierungsformen/-maßnahmen sind zusätzliche Unterlagen aus der BK-Vorlagenauswahl (nicht aus COSACH) notwendig:

- Betriebliche Einzelumschulung
  - Vordruck „Erhebungsbogen betriebliche Einzelumschulung SGB II“. Dieser umfasst ein Infoblatt für die ELB sowie Arbeitgeber:innen mit Hinweisen zum Verfahrensablauf einer betrieblichen Einzelumschulung,
  - Vordruck „Bescheinigung über Arbeitgeberleistung“,
  - bei Beschäftigten zusätzlich den Vordruck „Erklärungsbogen beschäftigter Arbeitnehmer“,
  - Kopie Umschulungsvertrag.

Bei der Förderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III sind folgende Unterlagen zusätzlich aus der BK-Vorlagenauswahl (nicht aus COSACH) notwendig:

- Vordruck „FbW Fragebogen beschäftigter Arbeitnehmer“
- Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigtenbetriebes gem. §81 Abs. 2 SGB III“ oder der Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigtenbetriebes gem. §82 SGB III“
- Vordruck „Stellungnahme Beschäftigte gem. §81 Abs. 2 geringqualifizierte Beschäftigte“ oder der Vordruck „Stellungnahme Beschäftigte gem. §82 SGB III“

## **10.2 Ablehnungen**

Das ILC erstellt die Ablehnungs- und Teilablehnungsbescheide.

Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Teilablehnungsbescheids ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen sollen.